

## **Satzung: FC Schalke 04 Fan Club Heidschnucken Power – Lüneburger Heide e.V.**

 **FC Schalke 04**



### **§1 Name**

Der Verein führt den Namen FC Schalke 04 Fan - Club Heidschnucken - Power / Lüneburger Heide e.V. Der Fan - Club wurde am 05.09.1997 in Brock bei Soltau gegründet.

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31.Mai des darauf folgenden Jahres.

### **§3 Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung der sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V.. Dies kann - dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen - sowohl durch Besuche als auch bei anderen Veranstaltungen des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V. durch den Einsatz des Fan - Clubs als Ausrichter, Helfer oder als Ordnungsdienst geschehen.
2. Der Fan - Club und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair - Play - Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten; dies gilt während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb des Stadions in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen des Fan - Clubs.
3. Der Fan - Club mit seinen Mitgliedern ist angehalten neue Mitglieder zu werben, um unter anderem als Ziel zu jedem Spiel des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V. einen Bus einsetzen zu können.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann grundsätzlich jede lebende Person werden. Eine Beschränkung der Mitgliederzahl gibt es nicht. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür nicht mitgeteilt werden. Ein Antrag sollte nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung vier Wochen vor Quartalsschluss gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern weitergeführt.



### **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erlischt automatisch dessen Funktion. Der Vorstand besteht im Sinne des Gesetzes aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

3. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt.

4. Der Vorstand haftet in Höhe des Vereinsvermögen

### **§6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

2. Der Vorstand wird jährlich in der ersten Septemberhälfte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

### **§7 Beitrag und Haftung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ein Mitglied, das länger als einen Monat mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlung aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise bzw. ganz erlassen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des Fan - Clubs nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt sind ausschließlich Fan - Club Mitglieder mit jeweils einer Stimmabgabe, allerdings nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Wahl kein Beitragsrückstand angemahnt wurde.



Bei Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand Strafen aussprechen, vom Ausschluss bei Veranstaltungen bis hin zum Ausschluss des Fan - Clubs. Die davon betroffenen Mitglieder haben das Recht, gegen die Verhängung einer Strafe Einspruch zu erheben. Der Einspruch wird vom Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

### **§8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dies gilt auch im Fall des §7. Bei allen Veranstaltungen des Fan-Clubs ist das Mitführen und/oder Konsumieren von illegalen Drogen untersagt. Bei Verstoß berät und beschließt der Vorstand bei einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

### **§9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Septemberhälfte eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 12 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagespunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 16 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen zur Ladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereins, die Zweckentfremdung, Satzungsänderungen und die Entlastung des Vorstandes; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§10 Formschrift**

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Vorstand hinterlegt. Die Mitglieder erhalten die entsprechenden Ausfertigungen.

### **§11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit (s. § 9) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so ist das verbliebene Vermögen der Jugendabteilung des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V. für gemeinnützige sportliche und jugendgemäße Zwecke zu übereignen.



Anlage zur Satzung „Heidschnucken - Power / Lüneburger Heide e.V.“

**Anlage 1 : Mitgliederbeiträge (s. § 7) Jährlich**

Mitgliedsjahresbeitrag	60 Euro
Personen unter 18 Jahre, wenn mindestens ein Angehöriger Beitragspflichtig ist	0 Euro
Personen unter 18 Jahre, wenn kein Angehöriger Beitragspflichtig ist	10 Euro
Rentner, Azubi, Schüler	30 Euro
Wehrpflichtige, Arbeitslose, Behinderte ab 50%	30 Euro
Ehepartner, Lebensgefährte	30 Euro

Jedes Mitglied hat eine einmalige **Aufnahmegebühr** von 5 Euro zu entrichten. Die Beiträge können wahlweise jährlich oder halbjährlich überwiesen oder in Bar bezahlt werden. Die Erstsumme des Mitgliedsbeitrages wird anhand des Eintrittsdatums zum Geschäftsjahr errechnet!

**Anlage 2 : Busordnung ( s. a. Busfahrtpreisliste )**

Grundsätzlich gilt **Rauchverbot** im Bus. Pausen zum Rauchen und Toilettengang werden ausreichend eingelegt.

**Randalierende Mitfahrer werden sofort von der Fahrt ausgeschlossen**, egal wo der Bus sich gerade befindet.

Musikwünsche sind in angemessenen Rahmen erlaubt, unter Beachtung der verschiedensten Musikgeschmäcker. BV Lüdenscheid - Lieder und / oder politisch gesinntes Liedgut sind nicht zugelassen.

Grundsätzlich ist den Anweisungen des Busfahrers sowie dem Vorstand des Fan-Clubs Folge zu leisten!

Buspreise ab 01.08.10:

Person	Betrag			
	Ort	Soltau	Garbsen	Porta
Mitglied		18,00 €	13,00 €	11,00 €
Mitglied mit Partner (Mitglied)		27,00 €	19,00 €	15,00 €
Mitglied mit Partner(Nichtmitglied)		32,00 €	23,00 e	18,00 €
Mitglied pro Kind zusätzlich		4,00 €	3,00 €	2,00 €
Nichtmitglied		26,50 €	20,50 €	17,50 €
Nichtmitglied mit Partner ( 2 Nichtmitglieder)		40,50 €	30,50 e	24,50 €